

Fundstelle: GVBI 1983, S. 681

Zuletzt geändert am 28.5.2007, GVBI 2007, S. 371

## § 55

### **Vorrücken auf Probe**

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ... .“

(2) <sup>1</sup> Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. <sup>2</sup> Dies gilt für Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülern der Jahrgangsstufe 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. <sup>3</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) <sup>1</sup> Die Probezeit dauert bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Abs. 2 bis zum 15. Dezember; sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>3</sup> Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 2.

(4) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.